

ganze Büchlein trefflich. Kräftige, kernige, fromme Gedanken sind in schlichter, zu Herzen redender Sprache ohne besonders hohen poetischen Schwung zum Ausdruck gebracht. Der Reiz der Gedichte liegt in der edlen, frommen, sinnigen Menschenseele, die sich uns darin offenbart. Ohne Schaden jedoch für das Büchlein hätte manches der aufgenommenen Gedichte, das uns seine Gedanken ein wenig allzu nüchtern zum Ausdruck bringt, draußen bleiben können.

F. H.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Handbuch der Pastoraltheologie** von P. Ignaz Schüch. Vierzehnte und fünfzehnte umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. P. Amand Polz O. S. B., Professor in St. Florian bei Enns. Druck und Verlag von Fel. Rauch, Innsbruck. 1910. XIII u. 898 S. K 10.80 = M. 9.20.

Dem Herausgeber dieses seit 44 Jahren existierenden Pastoralwerkes muß man das Zeugnis geben, daß er sich redlich bemühte, den jüngsten Schüch den Zeitverhältnissen entsprechend auszugestalten, ohne dem „alten Schüch“ weh zu tun, und volle Anerkennung muß man seinem Bestreben zollen, „nur solche Aenderungen vorzunehmen, welche Schüch selbst vornehmen müßte, um sein Buch brauchbar zu erhalten“. Aenderungen und Umarbeitungen mußten insbesondere auf dem Gebiete der praktischen Seelsorge in Berücksichtigung der kirchlichen Gesetzgebung und der sozialen Verhältnisse des öffentlichen Lebens vorgenommen werden. Es sind deren ziemlich viele und werden dieselben vom Herausgeber im Vorwort (S. VIII, IX) namhaft gemacht.

Für die pietätvollen, kurzen Biographien des Verfassers und des ersten Herausgebers (Dr. Virgil Grimmich, welcher drei Auflagen besorgte) werden besonders die Schüler und Freunde der Genannten dankbar sein.

Mittels des Systems der Abkürzungen wurde das Werk von 1054 Seiten (13. Auflage) auf 898 reduziert und demgemäß auch der Preis niedriger gestellt.

Das Empfehlenswerte der Schüch'schen Pastoral liegt besonders auch in ihrer Brauchbarkeit als Nachschlagebuch. Sie ist für den Studierenden ein gutes, verlässliches Lehrbuch und der amtierende Seelsorger wird sich an der Hand des sorgfältig angelegten Index über jede einschlägige Frage schnell zu orientieren vermögen.

Möge Gottes Segen das Werk des frommen Verfassers auch in Zukunft begleiten!

St. Florian.

Dr. Joh. Ackerl.

- 2) **Katechismus der Gelübde für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes.** Von Petrus Cotel S. J. Aus dem Französischen übersetzt von Augustin Maier, weiland Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Siebente, verbesserte Auflage. Freiburg und Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. 12°. VIII u. 104 S. M. —.70 = K —.84; gbd. M. 1.20 = K 1.44.

Wie wichtig, ja notwendig es ist, daß Ordenspersonen, namentlich in weiblichen Orden und männlichen Laienkongregationen, einen möglichst gründlichen Unterricht über die Ordensgelübde und Standesobliegenheiten erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Cotel's Katechismus der Gelübde leistet zu diesem Zwecke treffliche Dienste. Schon die Tatsache der vielen Auflagen, die das Original sowie die deutsche Uebersetzung erlebten, spricht für dessen Brauchbarkeit.

Dem im klösterlichen Leben sehr erfahrenen Verfasser dienten als Führer auf dem Wege zur religiösen Vollkommenheit vor allem St. Thomas von Aquin und Franz Suarez, sodann noch viele andere gotterleuchtete Schriftsteller auf dem Gebiete der Askese, so namentlich St. Alfonsus.

Der erste Teil behandelt die Ordensgelübde im allgemeinen, der zweite die Ordensgelübde im besonderen.

Der Anhang bespricht kurz die zwei wichtigen Dekrete in Betreff der Ablegung der sogenannten Gewissensrechnung und des Empfanges der öftmaligen oder täglichen Kommunion.

Zur Antwort der 146. Frage erlauben wir uns eine Bemerkung.

Die Frage lautet: Kann sich eine Ordensperson, wenn ihr ein Oberer irgend etwas verweigert hat, in der nämlichen Sache an einen anderen Oberen wenden?

Antwort: Sie kann es nur, wenn sie ihm angibt, was der erste ihr geantwortet hat und welches die Gründe seiner Verweigerung gewesen sind; die Unterwürfigkeit und die Ordnung wollen es so.

Diese Antwort scheint uns nicht ganz richtig zu sein.

Hören wir St. Alfonsus. Er schreibt: *An valeat licentia ab inferiori praelato concessa, quae a majori fuerit denegata?*

Probabiliter affirmant Holzmann A. Croix cum Pellizzario. Ratio, quia superior major, denegando licentiam, minime reddit irritam potestatem inferioris. Secus vero dicendum puto, si praelatus major positive prohibeat subdito exsequi rem petitam; quia tunc inferior nequit dispensare in mandato superioris.

Theologia moralis, lib. IV. cap. I. De statu religioso num. 50; editio nova ex typographia Vaticana, 1907, tom. II. pg. 485.

Nach der Lehre des heiligen Alfonsus wird man somit sagen müssen:

Ist die Erlaubnis von einem Oberen niederen Ranges verweigert worden, so braucht die Ordensperson sicher nicht dem höheren Oberen die Verweigerung anzugeben. Ja, auch wenn ein höherer Obere die Erlaubnis verweigert hat, ist trotzdem die Ordensperson an und für sich nicht gehalten, dem Oberen niederen Ranges von der Verweigerung Meldung zu machen, ausgenommen der Fall, der höhere Obere hätte ausdrücklich erklärt, der Obere niederen Ranges dürfe die Erlaubnis dazu nicht erteilen.

Gleichwohl soll nicht gelengnet werden, daß das vom heiligen Kirchenlehrer aufgestellte allgemeine Prinzip durch spezielle Ordenskonstitutionen zu Gunsten der Ordensobservanz respektive zur Beschränkung der Freiheit der Ordensmitglieder modifiziert werden kann.

Wir wünschen dem gediegenen Büchlein die weiteste Verbreitung zum Gedeihen der klösterlichen Genossenschaften.

Maulern.

P. Jos. Höller C. Ss. R.

- 3) **Caeremoniae missarum solemnum et pontificalium** aliarumque functionum ecclesiasticarum. Auctore Georgio Schober C. Ss. R. Ed. II. Ratisbonae. 1909. F. Pustet. 8°. XII u. 428 S. brosch. M. 3.— = K 3.60; gebd. M. 4.— = K 4.80.

Im Anschlusse an das Buch des heiligen Alfons De caeremoniis missae, das P. Schober mit vielen Anmerkungen versehen 1888 bei Pustet in zweiter